

Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg

Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2020

Der Verfassungsgerichtshof hat am 9. Dezember 2019 folgende Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2020 beschlossen:

I. Zusammensetzung der Kammer nach § 17 Absatz 2 VerfGHG

Mitglieder der Kammer nach § 17 Absatz 2 VerfGHG sind der Präsident und die beiden weiteren berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs. Die Vertretung richtet sich nach § 1 Absatz 2 und § 10 der Geschäftsordnung.

II. Bestellung und Zusammensetzung der Kammer nach § 58 Absatz 4 Satz 1 bis 3 VerfGHG

1. Es wird nur eine Kammer nach § 58 Absatz 4 Satz 1 bis 3 VerfGHG bestellt.

2. Mitglieder der Kammer sind der Präsident und die beiden weiteren berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs. Die Vertretung richtet sich nach § 1 Absatz 2 und § 10 der Geschäftsordnung.

III. Zusammensetzung der Beschwerdekammer nach § 61 Absatz 3 VerfGHG, Vorsitz und Berichterstattung

1. Mitglieder der Beschwerdekammer nach § 61 Absatz 3 VerfGHG sind die Mitglieder der zweiten Gruppe nach Artikel 68 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung (mit der Befähigung zum Richteramt, ohne Berufsrichter zu sein). Nach § 9 Satz 4 der Geschäftsordnung ist der Berichtersteller eines nach § 61 VerfGHG beanstandeten Verfahrens von der Mitwirkung in der Beschwerdekammer ausgeschlossen. Die Vertretung richtet sich nach § 10 der Geschäftsordnung.

2. Den Vorsitz führt das Mitglied mit der kürzesten verbleibenden Wahlzeit. Es wird im Vorsitz von dem Mitglied mit der nächstkürzesten Wahlzeit vertreten.

3. Die Berichterstattung wechselt im Turnus. Die Reihenfolge der Verteilung richtet sich nach der verbleibenden Wahlzeit, beginnend mit dem Mitglied mit der längsten verbleibenden Wahlzeit.

gez.
Prof. Dr. Graßhof

gez.
Dr. Mattes

gez.
Gneiting

gez.
Prof. Dr. Seiler

gez.
Fridrich

gez.
Leßner

gez.
Prof. Dr. Behnke

gez.
Prof. Dr. Dr. h.c. Jäger

gez.
Reger